

Studienbogen 7 c

Beispiel zur Erläuterung der Rechtsfindungstheorie

§ 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB bestraft denjenigen, der einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Umstritten ist, ob diese Vorschrift auch dann anwendbar ist, wenn der Subventionsanspruch schon nach der wirklichen Sachlage besteht, wenn der Antragsteller aber, um ganz sicher zu gehen, seinen Antrag mit zusätzlichen unrichtigen Angaben spickt, die seinen Antrag noch stärker begründet erscheinen lassen, ohne sich allerdings im Ergebnis (sei es auch nur in der Höhe) auszuwirken. Zu beginnen ist mit der ersten Sprosse der ersten Auslegungsstufe, also der grammatischen (alltagssemantischen) Auslegung: Danach kann man das Tatbestandsmerkmal „vorteilhaft“ entweder abstrakt oder konkret auslegen, im Sinne einer Besserstellung im Verfahren oder einer Verbesserung des Verfahrensergebnisses, so dass beide Alternativen nach dem Umgangssprachgebrauch vertretbar sind. Die zweite Sprosse, die systematische Auslegung, ergibt in Gestalt des systematischen Verhältnisses zum Betrugstatbestand des § 263 StGB ebenfalls ein non liquet, weil der Betrugstatbestand als „Mutterboden“ des Subventionsbetruges unstreitig eine Auswirkung im Ergebnis voraussetzt, aber auch Objekt eines argumentum e contrario sein könnte, weil § 264 die in § 263 geforderte „Absicht eines rechtswidrigen Vermögensvorteils“ gerade nicht verlangt. Ebenso ambivalent ist die systematische Auslegung im Hinblick auf den besonders schweren Fall des Abs. 2 Nr. 1 von § 264, der den Fall erfasst, dass „eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt“ wird, und für den Grundtatbestand sowohl eine Analogie als auch ein argumentum e contrario zulässt. Die historische Auslegung spricht eher für die extensive Interpretation, weil der zuständige Sonderausschuss für die Strafrechtsreform „bereits die Täuschungshandlung allein pönalisieren“ wollte, bei der „einzige Voraussetzung der Strafbarkeit die Täuschungshandlung ist“ (BT-Dr 7/5291 S. 4, 6), während der Regierungsentwurf die Einfügung des ursprünglich nicht vorgesehenen Tatbestandsmerkmals „vorteilhaft“ mit dem Hinweis darauf begründete, dass „falsche Angaben, die für den Täter ungünstig sind oder zur Versagung einer Subvention für einen anderen führen könnten“, nicht vom Tatbestand erfasst werden sollten (BT-Dr 7/3441 S. 25). Ein eindeutiges Ergebnis ergibt sich jedoch auch hieraus aus zwei Gründen nicht: Erstens ist das spezifische

Problem der vorteilhaften, aber nach der Rechtslage überflüssigen Angabe in den Materialien nicht ausdrücklich thematisiert worden, und zweitens fehlt deshalb die nach der „Andeutungstheorie“ erforderliche bewusste Gestaltung des Gesetzeswortlauts im Hinblick auf dieses Problem.

Auf der zweiten Auslegungsstufe hat der BGH eine zwingende *reductio ad absurdum* aus dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck versucht, bereits der Gefahr der Fehlleitung von Subventionen durch eine Vorschrift entgegenzuwirken, die einerseits eine klare Beschreibung der Vergabevoraussetzungen durch den Subventionsgeber verlangt, andererseits aber den Antragsteller zu wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben verpflichtet und schon allein die vorsätzliche oder auch nur leichtfertige Verletzung dieser Pflicht mit Strafe bedroht, welchen Zweck nur eine Vorschrift erfüllen könne, die lediglich die Prüfung der Richtigkeit der im Antrag behaupteten subventionserheblichen Tatsachen verlange, während sich nach der engeren Auslegung § 264 so weitgehend mit dem Inhalt des § 263 decken würde, dass dieser Tatbestand als selbständige Strafvorschrift überflüssig wäre (BGHSt 36, 375). Diese Folgerung erscheint zwar schlüssig, angreifbar ist aber die Prämisse, die bereits zu radikal formuliert ist, denn § 264 wurde als vermeintlicher Strafausdehnungsgrund vor allem deshalb geschaffen, weil nach der (zweifelhaften) Behauptung Tiedemanns das Tatbestandsmerkmal des Vermögensschadens in § 263 bei einer Subventionsvergabe zu Anwendungsschwierigkeiten führe (Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität 2, 1976, S. 98 f.).

Die Lösung muss deshalb auf der dritten Stufe gesucht werden. Im Strafrecht bildet die Grundlage hier die Formel von der „ultima ratio zum Rechtsgüterschutz“, wobei das Rechtsgut des § 264 in der Verhütung einer zweckwidrigen Fehlleitung staatlicher Mittel zu sehen ist (Tiedemann S. 106). Bei der extensiven Auslegung würde nun aber die bloße schriftliche Lüge bestraft, während das genannte Schutzgut nicht betroffen wäre, so dass § 264 ein Pendant zu § 153 StGB wäre. Eine derart weite Auslegung wird dem Rechtsgüterschutzprinzip nicht gerecht und würde angesichts der Strafbarkeit der bloßen Leichtfertigkeit in § 264 Abs. 4 zu einer verfassungswidrigen Überkriminalisierung führen (Schünemann in Hefendehl/v. Hirsch/Wohlers, Die Rechtsgutstheorie, 2003, S. 133, 149 ff.).